

Haushaltssatzung der Gemeinde Mutterstadt für das Jahr 2018

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz am 30.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als Aufsichtsbehörde vom 26.03.2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. Im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	20.330.510,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>21.677.375,00 Euro</u>
der Jahresfehlbetrag auf	- 1.346.865,00 Euro
die Entnahme aus dem SoPo für Belastungen aus dem komm. Finanzausgleich	<u>50.000,00 Euro</u>
der Jahresfehlbetrag nach Veränderung durch SoPo FAG	- 1.296.865,00 Euro
2. Im Finanzhaushalt	
die ordentliche Einzahlung auf	19.535.410,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen	<u>19.333.775,00 Euro</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	201.635,00 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0,00 Euro</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.656.400,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>10.755.850,00 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 6.099.450,00 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾	6.267.315,00 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾	<u>369.500,00 Euro</u>
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.897.815,00 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	30.459.125,00 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	30.459.125,00 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr beträgt	- 1.767.315,00 Euro

¹⁾ ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	<u>4.500.000,00 Euro</u>
zusammen auf	4.500.000,00 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 3.000.000,00 Euro.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf	0,00 Euro
Eigenbetrieb Palatinum auf	<u>0,00 Euro</u>
zusammen auf	0,00 Euro

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf	500.000,00 Euro
Eigenbetrieb Palatinum auf	<u>250.000,00 Euro</u>
zusammen auf	750.000,00 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen (Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und Palatinum) werden Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

§ 6

Sondervermögen

Für den **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** werden im Erfolgsplan

die Einnahmen (Erträge) auf	0,00 Euro
die Ausgaben (Aufwendungen) auf	0,00 Euro

sowie im Vermögensplan

die Einnahmen (Finanzierungsmittel) auf	0,00 Euro
die Ausgaben (Finanzierungsbedarf) auf	0,00 Euro

Für den **Eigenbetrieb Palatinum** werden im Erfolgsplan

die Einnahmen (Erträge) auf	0,00 Euro
die Ausgaben (Aufwendungen) auf	0,00 Euro

sowie im Vermögensplan

die Einnahmen (Finanzierungsmittel) auf	0,00 Euro
die Ausgaben (Finanzierungsbedarf) auf	0,00 Euro

festgesetzt.

§ 7

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v.H.
- Grundsteuer B auf	365 v.H.
- Gewerbesteuer auf	365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	54,00 Euro
- für den zweiten Hund	100,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	150,00 Euro

§ 8

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren, der Beiträge und der wiederkehrenden Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333) werden für das Haushaltsjahr festgesetzt:

1. Beiträge für Feldwegeausbau und Unterhaltung je Hektar	50,00 Euro
2. Wochenmarktgebühren	
a) als Tagesgebühr je lfdm. Verkaufsfront	1,50 Euro
b) als Monatsgebühr je lfdm. Verkaufsfront	6,00 Euro
c) als Jahresgebühr je lfdm. Verkaufsfront	60,00 Euro
3. Benutzungsgebühr Obdachlosenunterkunft, Monatsgebühr	160,00 Euro
4. Wiederkehrender Beitrag für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen je m ² beitragsfähiger Fläche	0,15 Euro

§ 9

Gebühren und Beiträge des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Mutterstadt

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden die Gebühren und Beiträge wie folgt festgesetzt:

a) für ungewichtetes Schmutzwasser einschließlich der Abwasserabgabe je m ³	2,30 Euro
b) Schmutzwasserbeseitigung der Außenbereichsgrundstücke je m ³	2,30 Euro
c) Oberflächenwasserbeseitigung Gemeindestraßen je m ²	0,60 Euro
d) Grundwassereinleitung je m ³	0,95 Euro
e) wiederkehrender Beitrag für Oberflächenwasser je m ² zu berechnender Fläche	0,50 Euro
f) einmalige Beiträge Schmutzwasser je m ² Bemessungsgrundlage	6,75 Euro
g) einmalige Beiträge Oberflächenwasser je m ² Bemessungsgrundlage	23,97 Euro

§ 10

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 98.140.914,25 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt 96.386.539,25 Euro und zum 31.12.2018 voraussichtlich 95.089.674,25 Euro.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 Euro überschritten sind.

§ 12

Wertgrenzen für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 13

Altersteilzeit

Aufgrund der Möglichkeit des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit befindet sich derzeit eine tariflich Beschäftigte in Altersteilzeit.

§ 14

Weitere Bestimmungen

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Mutterstadt, den 01.12.2017

Hans-Dieter Schneider

Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hat der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis) vorgelegen.

Die nach § 95 (4) GemO erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurden mit Schreiben vom 26.03.2018 erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Gem. § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO sowie § 103 Abs. 2 GemO wird der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Mutterstadt für 2018 festgesetzte Gesamtbetrag zur Aufnahme von Investitionskrediten für im Haushalt veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 4.500.000 Euro genehmigt.

Der Haushaltsplan lag vom 19.04.2018 bis 04.05.2018 im Rathaus, Oggersheimer Straße 10, Zimmer 101, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mutterstadt, den 07.05.2018

Hans-Dieter Schneider

Bürgermeister